



GEMEINDE HOHENSTADT

BEBAUUNGSPLAN „Leintalstraße“

TEXTTEIL (Teil B)

I. BEBAUUNGSPLAN

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ENTWURF v. 16.12.2025

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB: 27.07.2021

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom: 20.09.2021

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB: 20.09.2021 bis 22.10.2021

Feststellung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: bis

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Hohenstadt, den Armin Ramminger
(stv. Bürgermeister)

Durch ortsübliche Bekanntmachung am:
ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten.

Plandatum: 02.12.2025



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

m quadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan „Leintalstraße“ (nach § 9 BauGB)

Rechtsgrundlagen:

- Das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189).
- Die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176).
- Die **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189).
- Die **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71).

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 1-15 BauNVO)

MDW	<p>Dörfliches Wohngebiet (MDW 1) Siehe Plandarstellung/Planeinschrieb/Nutzungsschablone</p> <p><u>zulässig</u> gem. § 5a sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Wohngebäude, (2) Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, (3) Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, (4) nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, (5) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, (6) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, (7) sonstige Gewerbebetriebe. <p><u>ausnahmsweise zulässig</u> gem. §§ 1 (5) und 5a sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, (2) Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, (3) Gartenbaubetriebe, (4) Tankstellen.
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Dörfliches Wohngebiet (MDW 2) Siehe Plandarstellung/Planeinschrieb/Nutzungsschablone</p> <p><u>zulässig</u> gem. § 5a sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, (2) Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, (3) nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, (4) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, (5) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, (6) sonstige Gewerbebetriebe. <p><u>ausnahmsweise zulässig</u> gem. §§ 1 (5) und 5a sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, (2) Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, (3) Gartenbaubetriebe, (4) Tankstellen. <p><u>nicht zulässig</u> gem. § 1 (5) und § 1 (6) 1 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Wohngebäude
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 16-21a BauNVO)

z.B. 0,4	<p>Grundflächenzahl (GRZ) Siehe Planeinschrieb/Nutzungsschablone</p>
II	<p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird für Hauptgebäude auf maximal 2 Vollgeschosse festgesetzt.</p> <p>Wirtschafts- bzw. Nebengebäude sind von dieser Festsetzung ausgenommen.</p>

3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 22 BauNVO)

	E = offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser mit einer Länge von maximal 20 m zulässig.
-------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 23 BauNVO)

	<p>Überbaubare Grundstücksflächen Siehe Plandarstellung</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

	<p>Öffentliche Straßenverkehrsflächen Siehe Plandarstellung</p> <p>Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, (§ 9 (1) 25a BauGB)

	<p>Pflanzgebot Einzelbäume Siehe Plandarstellung</p> <p>An den im zeichnerischen Teil dargestellten Standorten sind hochstämmige Obstbäume gemäß den Sortenempfehlungen des Landwirtschaftsamtes Landkreis Göppingen (Kreisobstbauberatung) (s. Anlage) oder hochstämmige heimische Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7. Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)

	<p>Flächenhafte Pflanzbindungen Siehe Plandarstellung</p> <p>Innerhalb der im zeichnerischen Teil dargestellten Fläche ist die dort vorhandene frei wachsende Hainbuchenhecke zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch heimische laubabwerfende Straucharten zu ersetzen.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Leintalstraße“ (nach § 74 LBO)

Rechtsgrundlagen:

- Die **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. November 2023 (GBl. S. 422)
- Die **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71).

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 (1) 1 LBO)

	Dachform und Dachneigung Hauptgebäude/Wirtschaftsgebäude Siehe Planeinschrieb/Nutzungsschablone Die Hauptgebäude sind mit einem geneigten Dach mit einer Neigung von mindestens 20 Grad auszubilden.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Stellplätze

(§ 74 (2) 2 LBO)

	Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze herzustellen.
--	---------------------------------------------------

III. HINWEISE

zum Bebauungsplan „Leintalstraße“
und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Leintalstraße“

1. Denkmalpflege:

Im Plangebiet sind bisher noch keine archäologischen Fundplätze bekannt geworden. Es ist jedoch nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und / oder Befunde zutage treten können. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall das Regierungspräsidium Stuttgart / Ref. 84.2 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen.

Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Anfallende Kosten hat der Verursacher zu tragen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

2. Regelung zum Schutz des Bodens:

Gem. § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG ist mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind so weit als möglich zu vermeiden.

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher humoser Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist zu Baubeginn in der anstehenden Mächtigkeit scharf abzutragen und in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) ohne Verdichtung bis zur Wiederverwertung zwischenzulagern. Zum Schutz vor Vernässung sind die Mieten bei voraussichtlicher Lagerdauer über 3 Monaten umgehend mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass Bodenverdichtungen im Bereich künftiger Vegetationsflächen vermieden werden.

3. Wasserschutzgebiet:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzgebiets-Zone III des Wasserschutzgebiets **Krähensteigquelle** der Gemeinde Bad Ditzenbach. Auf die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamts Göppingen vom 25.01.1998 wird hingewiesen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Kfz-Stellplätze sind dicht zu befestigen (Beton oder bituminös). Als dichter Belag gilt in diesem Fall auch ein Beton-Formsteinpflaster, welches mit engem Fugenabstand verlegt wird. Diese Flächen sind mit Einläufen zur öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zu versehen.

Alternativ kann auch eine breitflächige Ableitung/Versickerung über die obere bewachsene Bodenschicht (mindestens 30 cm Humus) erfolgen, was jedoch zu keiner Beeinträchtigung fremder Grundstücke führen darf.

- Sickerschächte sind aus Gründen des präventiven Grundwasserschutzes generell unzulässig.

- Es sind generell keine Erdwärmesonden oder Grundwasserwärmepumpen zulässig.
- Erdwärmekollektoren können nur dann zugelassen werden, wenn der Kollektor nicht tiefer als 5m ist und keinen Kontakt zum Grundwasser hat. Des Weiteren muss unter der Anlage eine flächenhafte natürliche bindige Deckschicht von mindestens 2 Meter kf<10-6 oder mindestens 1 Meter 10-8 vorhanden sein. Das Einbringen bzw. das Ergänzen fehlender Deckschichten kann auch technisch erfolgen, wobei nur natürliche mineralische Dichtmaterialien zu verwenden sind. Auf das Vorhandensein der Deckschichten kann verzichtet werden, wenn die Anlage mit reinem Wasser oder als Direktverdampfersystem mit nicht wassergefährdenden Arbeitsmitteln betrieben wird und der Abstand zum Grundwasser mindestens 1 Meter beträgt.
- Lehmgie Deckschichten sind im Rahmen von Bauarbeiten so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- Baumaterialien, die im Untergrund verbaut werden, dürfen nicht wassergefährdend sein. Für im Untergrund befindliche Bauteile sind ausschließlich Anstriche ohne Lösungsmittelzusätze zu verwenden. Auf die unterirdische Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sollte generell verzichtet werden.
- Unterirdische Bauwerke wie Keller, Fahrstuhlschächte usw. dürfen zur Sicherung des Trinkwassers nur oberhalb des Grundwasserhöchststandes errichtet werden.

4. Entwässerung:

Wird die Erdgeschossfußbodenhöhe unterhalb der Rückstauebene festgelegt, sind bei der Planung der Grundstücksentwässerung die in der DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7 festgelegten Bedingungen besonders zu beachten (Heben über die Rückstauebene, Rückstauschleife).

Nicht verschmutztes Oberflächenwasser ist breitflächig über die obere bewachsene Bodenschicht (mindestens 30 cm Humus) zu versickern.

5. Geotechnik:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Unteren Massenkalke (Oberjura), welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet ist zu rechnen. Die Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.

Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkartungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten)) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

6. Zisternen

Im Zusammenhang der Errichtung von Zisternen wird auf das Merkblatt „Speicherung von Regenwasser in Zisternen“ sowie auf die Anzeigenpflicht über das Anzeigeformular nach § 13 (4) der TrinkwV vom Landratsamt Göppingen hingewiesen.

7. Landwirtschaftliche Flächen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen, die sporadisch zu Belästigungen im Plangebiet führen können.



Informationsblatt

Obstarten und Obstsorten für unsere Streuobstwiesen

Stand: Juli 2021

Was gilt es grundsätzlich zu beachten?

Empfehlung: Pflanzen Sie Hochstämme auf stark wachsenden Unterlagen. Das erleichtert die Bewirtschaftung der Streuobstwiesen. Die Bäume bilden ein starkes, tiefreichendes Wurzelwerk und große, landschaftsprägende Baumkronen. Sie sind standfest, robust und langlebig.

Pflegemaßnahmen wie Schnitt, Düngung, und eventuell Pflanzenschutz sind regelmäßig notwendig, intensiver vor allem in der prägenden Erziehungsphase.

Die Listen nennen Sorten und Arten, welche sich im Landkreis Göppingen auf vielen Standorten langjährig bewährt haben. Weitere sind standortabhängig möglich.

Lassen Sie sich von der Obst- und Gartenbauberatung, den örtlichen Obst- und Gartenbauvereinen, den Fachwarten und den regionalen Baumschulen beraten. Die letztgenannten bieten Ihnen zu fairen Preisen ein Sortiment in hoher Qualität.

Kernobst - Apfelsorten

Fett gedruckt = „Landkreissorten“ des Landkreises Göppingen

Eignung: **T** = Tafelsorten, **W** = Wirtschafts-, Most-, Brennsorten, **S** = Stammbildner

Pflückreife: **A** = Anfang, **M** = Mitte, **E** = Ende; Zahlen = Monat (9 = September)

Sorte	Eignung	Pflückreife	Eigenschaften und Verwendung
Berner Rosenapfel	T / W	M bis E 9	karminrot-lila bereift, saftig, süß, leichte Säure, gering lagerfähig; regelmäßiger Ertrag
Bittenfelder Sämling	W / S	E 10 / A 11	begeht durch natürlichen Säuregehalt; robust und langlebig, widerstandsfähig
Boikenapfel	T / W	M bis E 10	festes Fruchtfleisch, gut haltbar; geeignet für rauhe Lagen und viele Bodenarten
Börtlinger Weinapfel	W	M 9 bis A 10	feines Aroma, sehr gutes Zucker zu Säure-Verhältnis; widerstandsfähig, starkwüchsig
Brauner Matapfel	W	A 10	braunrot, stark bereift; große Bäume, hohe Lebenserwartung, regelmäßiger hoher Ertrag
Brettacher	W / T	M bis E 10	saftig, säuerlich, groß, Apfelchips, lange lagerfähig; gesund, wüchsig, robust
Danziger Kantapfel	T / W	E 9	rot, fettige Schale, geschmackvoll; robust, geeigneter für Höhenlagen, fruchtbar

Sorte	Eignung	Pflückreife	Eigenschaften und Verwendung
Engelsberger	W	E 9 bis M 10	kleine Früchte, guter Säuregehalt; günstig an spätfrostgefährdeten Standorten
Fraas' Sommerkalvill	T / W	A bis M 9	gelbliche große Frucht, würzig; hoher und gleichmäßiger Ertrag, robust und gesund
Gehrers Rambur	W	M bis E 10	groß, saftig, guter Säuregehalt; hoher Ertrag, widerstandsfähig, besser in niederen Lagen
Gingener Luiken	W / T	E 9 bis A 10	rotgestreift; robust, langlebig, späte Blüte, auch in Höhenlagen, landschaftsprägend
Glockenapfel	T	M bis E 10	gelb, sonnenseits gerötet, säuerlich, fest; Apfelchips, gut lagerfähig; verkahlend
Göppinger Musch	T / W	M 9	sehr groß, rotgestreift; anspruchslos, widerstandsfähig
Grahams Jubiläumsapfel	W / T	M 9	große gelbe Früchte; widerstandsfähig, anspruchslos
Hauxapfel	W / S	M bis E 10	groß, rot geflammt, hoher Säuregehalt, lagerfähig; wuchsstark, sehr robust
Herzogin Olga	T / W	E 8	kurz haltbar, gelbgrün, weinsäuerlich; widerstandsfähig, starkwüchsig
Jakob Fischer	T / S	E 8 bis M 9	süß, feinsäuerlich, wenig lagerfähig; rauhe Lagen, regelmäßige Erträge, starkwüchsig
Kaiser Alexander	T / W	M 10	sehr groß, aromatisch; starker Wuchs, robust, auch rauhe Mittelgebirgslagen
Kaiser Wilhelm	T / W	E 9 bis M 10	rote Deckfarbe süß-säuerlich, sehr robust, langlebig, Ertrag setzt spät ein
Kardinal Bea	T / W	E 9 bis M 10	rote Deckfarbe, süß-säuerlich, Apfelchips; robust, starkwachsend
Krügers Dickstiel	T / W	E 9 bis A 10	gelb, farbig gestreift, feiner Geschmack; auch in rauen Lagen, hoher Ertrag, anspruchslos
Linsenhofer Sämling	W	M bis E 10	gutes Zucker/Säureverhältnis; sehr späte Blüte, guter Ertrag, widerstandsfähig
Luikenapfel	W / T	E 9	rot geflammt, bereifte Früchte, saftig; stark wachsend, langlebig, sehr späte Blüte
Maunzenapfel	W / S	M 10	rötliche Frucht, saftig, sehr säuerlich; stark wachsend, sehr frosthart
Oberländer Himbeerapfel	T / W	E 9	große Früchte, würzig; starkwüchsig, robust, groß, auch für Höhenlagen, späte Blüte
Rheinischer Bohnapfel	W	M 10 bis A 11	sehr gutes Aroma; widerstandsfähig, robust; langlebig, nur bis mittlere Lagen
Roter Stettiner	W	E 10	rote Frucht, säuerlich; sehr gut lagerfähig, robust, langlebig, anspruchslos
Sonnenwirtsapfel	T / W	E 9 bis A 10	saftig, guter Geschmack; sehr wüchsig, widerstandsfähig, langlebig, trägt regelmäßig
Spätblühender Taffetapfel	W	M 9 bis A 10	süß-säuerlich, sehr saftig; späte Blüte, robust, langlebig, regelmäßiger Ertrag
Unseldapfel	S / W	M bis E 10	sehr feste Frucht, leichte Säure; Blüte frosthart, wuchsstark, widerstandsfähig
Zauberäurennette	T / W	M bis E 10	groß, würzig, berostet; späte Blüte, anfangs starker Wuchs, eher fürwärmere Lagen

Kernobst - Birnensorten

Die angegebenen Wirtschaftssorten sind robust, langlebig sowie landschaftsprägend und eignen sich bestens für den Streuobstbau. Im Alter haben sie eine hohe ökologische Bedeutung und Wertigkeit.

Die Früchte weisen hohe Zuckergehalte, 60 bis 90 °Oechsle, und hohe Gerbstoffgehalte auf. Dadurch lassen sie sich vielseitig verwenden:

Eignung: **b**: brennen, **d**: dörren, **k**: kochen, **m**: mosten

Reife: **A** = Anfang, **M** = Mitte, **E** = Ende; Zahlen = Monat (9 = September)

Sorte	Eignung	Pflückreife	Eigenschaften und Verwendung
Bayrische Weinbirne	m, d	A bis M 10	Frucht sehr groß und saftig; Baum starkwachsend
Geddelsbacher Mostbirne	m	A bis M 10	kleine Früchte; gesunde Bäume, auch für höhere Lagen, ertragreich
Gelbe Wadelbirne	d, m	E 8 bis A 9	große Früchte, hoher Gerbstoffgehalt; großkronige Bäume
Grüne Jagdbirne	m	E 10	Frucht mit hohem Gerbstoffgehalt; Baum reich tragend, robust
Karcherbirne	m, b	M 9 bis A 10	berostete flachkugelige Früchte; geeignet für rauhe Lagen, starkwüchsig, ertragreich
Kirchensaller Mostbirne	m	M 9 bis A 10	Frucht klein, goldgelb, gerbstoffreich; ertragreich; Sämlingsunterlage
Kluppertebirne	m	E 9 bis M 10	kleine Früchte; mittelgroße Bäume, gesund, anspruchslos, hoher Ertrag
Metzer Bratbirne	m	M bis E 10	hoher Gerbstoffgehalt; Baum: kräftig, gesund, hohe Erträge, eher trockene Böden
Nägelesbirne (Hutzelbirne)	b, d, k	A bis M 9	große, berostete Frucht, hoher Zuckergehalt; wüchsig, gesund
Palmischbirne	m, b, d	A bis M 9	Frucht klein, berostet; große Bäume, langlebig und robust
Paulsbirne	k, d, m	E 10	große haltbare Frucht; große, langlebige Bäume, reich tragend, anspruchslos
Prevorster Bratbirne	m	M 10 bis A 11	mittelgroße Frucht; Schaumweinbereitung, langlebige große Bäume
Welsche Bratbirne (Kohlbirne)	m, b	M 9 bis A 10	Frucht grün, mittelgroß; wenig anspruchsvoll, auch für Höhenlagen
Wilde Eierbirne	m, d	M bis E 9	kleine Früchte; hoher Ertrag, kugelförmige große Krone, anspruchslos

Leider nicht mehr zu empfehlen sind:

- wegen Feuerbrandgefährdung:
Champagner Bratbirne, Gelbmöstler, Oberösterreichische Weinbirne
- wegen Birnenverfall (pear decline):
Schweizer Wasserbirne

Steinobst - Süßkirsche

Empfehlung: Verwendung nur von frühen Süßkirschen-Sorten, da zu deren Reifezeiten meist noch kein Befall durch Frucht- und Essigfliegen zu erwarten ist.

Geeignet sind beispielsweise **Kassins Frühe, Burlat**, Reifezeit Mai/Juni

Steinobst - Zwetschge/Mirabelle

Pflückreife: A, M, E = Anfang/Mitte/Ende; Zahlen = Monat (9 = September)

Sorte	Verwendung	Pflückreife	Bemerkungen
Hauszwetschge	Frischverzehr, Kuchen, Dörren, Marmelade, Brennen	E 8 bis E 9	dunkelblau, klein-mittelgroß; anpassungsfähig, robust
Wangenheims Frühzwetschge	Frischverzehr, Kuchen Marmelade, Konserven	M 8 bis A 9	hohe Erträge, auch in höheren Lagen
Mirabelle aus Nancy	Frischverzehr, Einmachen, Marmelade, Brennen	E 8 / A 9	gelb, sonnenseits gerötet; sehr guter Geschmack
Zibarte (Wildpflaume)	„Zibärtle“-Destillat	M 9 bis M 10	gelb-grün, kleine Früchte; hoher Zuckergehalt; Liebhaber

Walnuß

Sämlinge ergeben große landschaftsprägende Bäume. Die Früchte sind meist kleiner als bei Kultursorten und haben oft dickere und kompaktere Schalen.

Es gibt jedoch auch geeignete Sorten, die für die Verwendung auf Streuobstwiesen auf Juglans regia-Sämlingen veredelt sein sollten:

Esterhazy II, Mars, Weinsberg Nr. 1, Nr. 26, Nr. 120, Nr. 139

Vorteile: Die teils spätere Blüte vermindert die Spätfrostgefahr, die größeren Früchte haben einen besseren Geschmack und lassen sich meist gut aus der Schale lösen, die Bäume kommen früher in Ertrag und haben kleinere Kronen.

Wildobst

Wildobstart	Bemerkungen
Vogelkirsche <i>Prunus avium</i>	Bienennährgehölz, Vogelnahrung; starkwüchsiger, hoher Baum; wertvolles Holz (Schreiner)
Holzapfel <i>Malus sylvestris</i>	dekorative Früchte; kleiner Baum, teilweise bedornt
Mährische Eberesche <i>Sorbus aucuparia 'Edulis'</i>	Eßbare Eberesche; Früchte für Marmelade, Saft, Likör
Speierling <i>Sorbus domestica</i>	Früchte zur Klärung des Mosts, für feine Destillate; Baum wird sehr alt, über 10 m hoch, nur für wärmere Lagen!
Elsbeere <i>Sorbus torminalis</i>	kleine Früchte, gesucht für Destillate; sehr große, hohe und großkronige Bäume; wertvolles Holz, nur für wärmere Lagen!